

Landkreis Vorpommern-Rügen

3. Wahlperiode

Antrag

Einreicher:
Kreistagsfraktion DIE LINKE

Vorlagen Nr.:
A/3/0164

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungstermin
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	27.06.2022
Ausschuss für Soziales und Gesundheit	Vorberatung	06.09.2022
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	17.10.2022

Antrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE: "Bestellung von hauptamtlich tätigen Integrationsbeauftragten"

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

Antrag auf Satzungsänderung:

Die Verwaltung bereitet die Änderung der Hauptsatzung zum Kreistag am 17.10.2022 vor. Geändert werden soll der § 16 Integrationsbeauftragte für Menschen mit Behinderungen im Sinne des nachfolgenden Vorschlages. Ziel soll langfristig (Doppelhaushalt 24/25) eine hauptamtliche Wahrnehmung der Aufgaben sein.

- (1) Der Kreistag bestellt für die Dauer der Wahlperiode bis zu zwei Integrationsbeauftragte für Menschen mit Behinderungen. ~~Sie sind ehrenamtlich oder tätig.~~
- (2) Die Integrationsbeauftragten für Menschen mit Behinderungen haben die Aufgabe, zur Verwirklichung der gesellschaftlichen Integration und Verbesserung der Lebensverhältnisse von Menschen mit Behinderungen beizutragen.
- (3) Die Integrationsbeauftragten nehmen ihre Aufgaben insbesondere wahr durch:
 1. Prüfung von Verwaltungsaufgaben auf ihre Auswirkungen in ihrem Aufgabenbereich,
 2. Einbringen von spezifischen Belangen ihres Aufgabenbereichs in den Kreistag und seine Ausschüsse,
 3. Zusammenarbeit mit den entsprechenden gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden,
 4. Angebote von Sprechstunden und Beratungen für Hilfesuchende,
 5. Erstellen eines jährlichen Berichts über die Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich. Ihnen stehen die Auskunfts- und Beteiligungsrechte gemäß § 13 Absatz 3 Sätze 1 und 2 der Hauptsatzung in ihrem Zuständigkeitsbereich zu.
- (4) Für den Aufwand, der **ehrenamtlich** tätigen Integrationsbeauftragten für Menschen mit

Behinderungen bei der Ausübung ihrer Aufgaben entsteht, erhalten sie einen monatlichen Pauschalbetrag von 250 EUR. Nachgewiesene Reisekosten werden für durch die Kreistagspräsidentin oder den Kreistagspräsidenten genehmigte Dienstreisen nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes M-V erstattet.

(5) bei Hauptamtlichkeit gelten die Vorgaben des öffentlichen Dienstes.

Begründung:

Die Begründung erfolgt mündlich.

gez. Christiane Latendorf
Fraktionsvorsitzende
Kreistagsfraktion DIE LINKE